



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Aufhebung der Allgemeinverfügung
Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das
Coronavirus getesteten Personen des Landkreises Zwickau
vom 13. Januar 2023



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Aufhebung der Allgemeinverfügung

Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen des Landkreises Zwickau vom 13. Januar 2023

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 1. Februar 2023

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 13. Januar 2023 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 3. Februar 2023, 00:00 Uhr.

BEGRÜNDUNG

I.

Der Landkreis Zwickau war gemäß des Erlasses vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Umsetzung der Sechzehnten Muster-Allgemeinverfügung – Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen – durch die Landkreise und Kreisfreien Städte vom 12. Januar 2023 verpflichtet, Maßnahmen der Absonderung von Verdachtspersonen und positiv auf das Coronavirus getesteten Personen und weitere Schutzmaßnahmen durchzuführen, um eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen.

Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung ist der Landkreis Zwickau dieser Verpflichtung am 13. Januar 2023 nachgekommen.

Die gegenwärtige Situation in Sachsen bezüglich der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) rechtfertigt derzeit keine allgemeine Pflicht zur Absonderung von infizierten Personen im Wege einer Allgemeinverfügung mehr. Daher wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte mit Erlass des SMS vom 1. Februar 2023 verpflichtet, die kommunalen Allgemeinverfügungen zur Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen zum 3. Februar 2023 aufzuheben.

Einzelmaßnahmen des Gesundheitsamtes nach § 28 IfSG gegenüber Infizierten bleiben hiervon unberührt.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 16, 28 Abs. 1 und § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe, Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Gemäß § 49 Abs. 1 kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen des Landkreises Zwickau vom 13. Januar 2023 stellt einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Zudem müsste die Allgemeinverfügung nicht mit gleichem Inhalt erneut erlassen werden. Der Erlass des SMS vom 1. Februar 2023 regelt, dass aufgrund des gegenwärtigen Infektionsgeschehens in Sachsen keine allgemeine Pflicht zur Absonderung von infizierten Personen im Wege einer Allgemeinverfügung mehr gerechtfertigt ist. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 1. Februar 2023

Michaelis
Landrat



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
8. Ausgabe/2023

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen